

## Anlage 2

### Antrag 2 auf Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung möge folgende Satzungsänderung der bestehenden Vereinssatzung beschließen:

#### Bisheriger Wortlaut der Satzung

##### **§ 13 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

#### Neuer Wortlaut der Satzung

##### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied **ab 16 Jahren gemäß § 4 Satz 3** eine Stimme.
- (2) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (4) ***Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft das Präsidium.***
- (5) Sie wird vom Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch ***Veröffentlichung auf der Homepage und E-Mailversand*** einberufen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) ***Alle Mitglieder sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung an das Präsidium einzureichen. Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.***
- (10) ***Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.***
- (11) ***Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.***
- (12) ***Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertreter:innen beschließt die Mitgliederversammlung.***

**Begründung:**

- Absatz 1: Herstellung der Klarheit über das Alter der stimmberechtigten Mitglieder und Anpassung der Formulierung an §4 Mitgliedschaft.
- Absatz 4: Anpassung der Satzung an neue gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Corona-Pandemie
- Absatz 5: Vereinfachung der Einladung verbunden mit der Reduzierung von Verwaltungskosten
- Absätze 9 – 12: Bisher war dazu in der Satzung keine Regelung vorgesehen, die es rechtlich aber geben sollte.